

ten *Deperditums* in BF 2032 aufzeigen. Sodann weist sie erstmalig die Unechtheit der Diplome für Kloster Ferrara, Nachtr. 87 und BF 1406, nach. Die Verdächtigungen der Diplome für Kloster S. Stefano del Bosco sind älteren Datums. Die Untersuchung dieser ganzen Diplomgruppe ist seit langem ein *Desiderat* der Forschung, soll aber hier nur bei den frühesten Diplomen Friedrichs II. durchgeführt werden.

Aldoin von Cefalù, später Bischof in seiner Heimatstadt und erbitterter Gegner des Stauferkaisers, ist unter den namentlich bekannten 22 Kanzleinotaren der sizilischen Königszeit Friedrichs II. unstreitig die meist beschäftigte und bedeutendste Kanzleikraft<sup>66</sup>. Sein Name erscheint in den Korroborationsformeln von 23 Diplomen Friedrichs II. und Heinrichs (VII.). Doch nicht alle diese Texte sind echte Stilprodukte seiner Feder. Nur wenige Jahre nach dem Erscheinen des 1. Bandes der *Regesta imperii* V (1881), die mit Ausnahme von BF 667 alle von Aldoin geschriebenen Texte als echte Diplome vorstellten, bemerkte F. Philippi (1885)<sup>67</sup>, der eine größere Zahl von Originalurkunden von der Hand des Notars einsehen konnte, daß BF 604 und 667 für Kloster S. Stefano del Bosco eine von der Hand des Notars abweichende Schrift aufwiesen. Philippi wies diese Urkunden zwei ähnlichen, unbekannten Händen zu und bezeichnete sie als einwandfreie Fälschungen, da sie nicht von dem in der *Korroboratio* genannten Kanzleibeamten herrührten. Seiner Meinung nach sind BF 609 für Kloster S. Maria de Gualdo Mazzocca und BF 1420 für S. Stefano del Bosco, die nur in Abschriften und Nachzeichnungen auf uns gekommen sind, gleichfalls Fälskate. K. A. Kehr hat die negativen Bemerkungen Philippis in seinem grundlegenden Buche „Die Urkunden der normannisch-sicilischen Könige“ (1902) zu Unrecht nicht beachtet. Er, der den älteren Fälschungen von S. Stefano del Bosco ein eigenes Kapitel widmete und S. 373 eine bis 1240 reichende, wertvolle Zusammenstellung der Diplome beigab, äußerte sich mit keinem Wort zur Echtheit von BF 604 und 1420 und ließ damit die Frage ihrer Glaubwürdigkeit völlig offen. In neueren Jahren kam es zu weiteren Veränderungen der Gesamtzahl der von Aldoin geschriebenen Diplome. 1957 wurde die Frage der Echtheit

---

<sup>66</sup>) Schaller, *Die Kanzlei Friedrichs II.* 3, 258 f. Nr. 3 und 4, 301 – N. Kamp, *Kirche und Monarchie im staufischen Königreich Sizilien* 3 (1975) S. 1055–1063. Über die Tätigkeit des aus Cefalù stammenden Kanzleinotars vor allem S. 1056. Die Angabe über die von Aldoin gefertigten Diplome S. 1056 Anm. 82 ist überholt.

<sup>67</sup>) Philippi, *Reichskanzlei* S. 9–10 Anm. 2 und S. 69.